



WS

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54,
9001 St.Gallen

Gemeinderat Benken
Postfach 65
Zentrumplatz 2
8717 Benken

15. April 2011

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Schutzplan inkl. Bestimmungen (Ergänzungen 2010)

Nach der Vorprüfung wurde der Erlass überarbeitet und mehrheitlich angepasst.

Bezüglich der Kulturobjekte ergibt die Genehmigungsprüfung Folgendes:

Für die Bauten Assek.Nrn. 309, 213,165 und 392/393 gilt grundsätzlich Art. 98, Abs. 1, Bst. f des BauG (künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile), auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind. Im Vorfeld eines Bau- oder Abbruchgesuches bei diesen Objekten muss ein Augenschein mit der Denkmalpflege durchgeführt werden.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Für die Bauten Assek.Nrn. 309, 213,165 und 392/393 gilt grundsätzlich Art. 98, Abs. 1, Bst. f des BauG (künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile), auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.



Die Daten der Schutzverordnung (Plan und Bestimmungen) sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf, resp. pdf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege
- Archäologie